

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Kinder- und Jugendfreundlichkeit in Iserlohn e. V.“ – nachfolgend „Verein“ genannt.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Iserlohn eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweckbestimmung und Gemeinnützigkeit

1. Zielsetzung und Zweck des Fördervereins werden insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - Umsetzung und Beachtung des § 1 KJHG („Jeder junge Mensch hat ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit...“) sowie Berücksichtigung des § 4 KJHG
 - Aufklärung und Information der Mitglieder und Öffentlichkeit über die Angebote hinsichtlich der Jugendarbeit in Iserlohn
 - Durchführung und Organisation von und Beteiligung an Veranstaltungen
 - Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen
2. Für die Erfüllung dieser satzungsgemäßen Zwecke sollen finanzielle Mittel, die durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Zuschüsse und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden, eingesetzt werden.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
8. Die Ausübung von Ehrenämtern nach Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person/Personenvereinigung werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszweck des Vereins nachhaltig zu fördern.
2. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder verpflichten sich die Beiträge zu entrichten und die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand beschlossenen Maßnahmen zu unterstützen und für die Interessen des Vereins einzutreten.

§ 4

Beginn/Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über die der Vorstand beschließt. Ablehnungen müssen nicht begründet werden.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Der Austritt muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung der dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor der Entscheidung des Vorstandes zu den Vorwürfen zu äußern.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung berät und beschließt über alle Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes.
 - die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - über die Satzung, Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen (Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder).
 - die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand noch einem zum Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
 - Festsetzung der Beiträge (Beitragsordnung).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, einberufen. Die Einladung erfolgt 14 Tage vorher in Schriftform durch den Vorstand mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung an die dem Verein zuletzt bekannte Mitgliedsadresse.
3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:

- a. Bericht des Vorstandes
 - b. Bericht des Kassenprüfers
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahl des Vorstandes, sofern sie ansteht
 - e. Wahl von zwei Kassenprüfern, sofern sie ansteht
 - f. Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. Verabschiedung von Beitragsordnungen
 - g. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
4. Anträge – auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt.
 5. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
 6. Der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Monaten nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied und dem Protokollführer unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied im Büro der Jugendarbeit der Stadt Iserlohn eingesehen werden.

§ 8

Stimmrecht/Beschlussfähigkeit

1. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben etwas anderes vor. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.

5. Für Satzungsänderungen, Beschlüsse zur Auflösung und Zweckänderung des Vereins ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.

§ 9

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus einem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 BGB und einem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand setzt sich aus vier gleichberechtigten Mitgliedern zusammen und besteht aus

dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
dem/der Schriftführer/in und
dem/der Kassenwart/in.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus
dem geschäftsführenden Vorstand,
dem/der Leiter/in des Jugendamtes der Stadt Iserlohn (geborenes Mitglied),
dem/der Kinder- und Jugendbeauftragten der Stadt Iserlohn (geborenes Mitglied) und
bis zu fünf Beisitzern/innen.
4. Die Vorstandsmitglieder – mit Ausnahme der geborenen Mitglieder – werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Es können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
Wiederwahl ist zulässig. Tritt ein Mitglied während einer Wahlperiode zurück, so kann die Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden oder es findet für die verbleibende Zeit eine Nachwahl statt.
5. Nach Fristablauf bleibt der Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der ersten Vorsitzenden allein oder von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zusammen mit einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit.
8. Er gibt sich eine Geschäftsordnung und kann einzelne Aufgaben unter seinen Mitgliedern aufteilen und/oder Ausschüsse bilden.
In der Geschäftsordnung des Vorstandes werden u. a. Arbeitsweise, Zuständigkeiten, Vertretungen, Abstimmungs- und Beschluss- sowie Protokollverfahren geregelt.

§ 10

Kassenprüfer

Durch die Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Mittelverwendung sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Rechnungsbelege zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Verein getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Verein beschließt eine zu diesem Zwecke gesondert eingeladene Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Kinder- und Jugendbüros zu verwenden hat.

§ 12

Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13

Datenschutz

1. Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder des Vereins erhoben und in einem vor Zugriff durch unbefugte Dritte gesichertem EDV-System gespeichert, genutzt und verarbeitet.
2. Mit dem Betritt eines Mitgliedes nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten (Name, Anschrift, Bankverbindung) auf. Diese Informationen werden in diesem EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht. Absatz (2) Satz 4 gilt entsprechend.
4. Die Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden oder, falls dies nicht möglich ist, die Kriterien für die Festlegung der Dauer:
Die personenbezogenen Daten werden für die Dauer der Mitgliedschaft gespeichert.
Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Datenkategorien gemäß den gesetzlichen Aufbewahrungsfristen weitere zehn Jahre vorgehalten und dann gelöscht. In der Zeit zwischen Beendigung der Mitgliedschaft und der Löschung wird die Verarbeitung dieser Daten eingeschränkt.
Bestimmte Datenkategorien werden zum Zweck der Vereinschronik im Vereinsarchiv gespeichert. Hierbei handelt es sich um die Kategorien Vorname, Nachname, Ereignisse, an denen die betroffene Person mitgewirkt hat. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Vereins an der zeitgeschichtlichen Dokumentation von Vereinsaktivitäten im Rahmen des Vereinszwecks zugrunde.

§ 14

Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht überschreitet, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässige verursachte Schäden, die Mitglieder in Ausübung ihrer Vereinstätigkeiten, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06. November 2019 beschlossen und tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft. Mit dem Beschluss werden alle vorherigen Satzungen außer Kraft gesetzt.